

Abzocke Sozialkasse Bau (SOKA-BAU) und Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK)

von Rechtsanwalt Hubertus M. Deiters

Ein Beispiel: "Der Handwerkerschreck" aus DIE ZEIT Nr. 31/2012 (<http://www.zeit.de/2012/31/Sozialkasse-Bauwirtschaft-Handwerk-Betrieb/komplettansicht>)

Was ist die SOKA-BAU?

Die SOKA-BAU (www.soka-bau.de) wurde von der Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband wegen der in der Baubranche häufig anzutreffenden Saisonarbeitslosigkeit gegründet, um angeblich Arbeitnehmer zu unterstützen und Arbeitgeber abzuzocken.

Unter dem Dach der SOKA-BAU (Sozialkasse der Bauwirtschaft) ist die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) zusammengefasst.

Pflichtversichert sind Unternehmen aus der Baubranche. Die Pflichtbeiträge müssen die Arbeitgeber für deren Arbeitnehmer abführen.

Die SOKA-BAU, ULAK bzw. ZVK sind also **keine staatliche Sozialkasse!**

Sie ist nur eine Art "Versicherung" und nur eine **gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien**, nämlich dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (Arbeitgeber) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Arbeitnehmer).

Wer muss an die SOKA-BAU zahlen?

Alle Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) (http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Arbeitgeber/Beitraege/vtv/) fallen, müssen hohe **Pflichtbeiträge** bezahlen, da dieser Tarifvertrag vom Staat für **allgemeinverbindlich** erklärt wurde, das heißt für jeden, der als Bauunternehmer im weitesten Sinne irgendwie darunter fällt, gilt dieser Tarifvertrag.

Darunter fallen Betriebe des Baugewerbes, die durch eine die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen (§ 1 Abs. 2 Abschnitt I, II, III, IV, V VTV); **wichtiger aber ist, dass es schon genügt, wenn die Leistungen in den Abschnitten I-V überwiegend erbracht werden, das heißt arbeitszeitlich über 50 %.**

ABER:

Nicht darunter fallen 13 andere (Handwerks-)betriebe, wie etwa Schreinerhandwerk, Klempnerhandwerk, Elektroinstallationsgewerbes etc. (§ 1 Abs. 2 Abschnitt VI VTV).

Achtung: Sollten Sie ein *Schreiben über die Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft von der SOKA-BAU* erhalten, sollten Sie unbedingt vorher unseren Rechtsrat dazu unter

Hubertus M. Deiters Rechtsanwälte 03741/28150

einholen, ob sie wirklich angeblich einen (überwiegenden) Betrieb des Baugewerbes haben oder was Sie machen können, um dies für die Vergangenheit, Gegenwart oder wenigstens für die Zukunft zu verhindern. Wir haben darin einschlägige Erfahrung, können Ihnen sofort Tipps geben und gegebenenfalls vorbeugen helfen.

Wann muss man an die SOKA-BAU zahlen?

Die SOKA-BAU treibt ihre Pflichtbeiträge regelmäßig durch Mahnbescheide ein.

Achtung:

Man muss dagegen **unbedingt innerhalb einer Woche Widerspruch einlegen, da man vor dem Arbeitsgericht ist (§ 46 a Abs. 3 ArbGG)!!!**

Wie überprüft die SOKA-BAU?

Die SOKA-BAU ist von eigenen Angaben des Arbeitgebers (Fragebogen Betriebsanmeldung, Stammdaten § 5 VTV) abhängig, hat als Sozialkasse jedoch Zugriff auf Informationen des **Zolls** (Schwarzarbeitsbekämpfung, Mindestlohnüberprüfung) und der **Bundesagentur für Arbeit**.

Welche Beiträge und in welcher Höhe fallen Sozialkassenbeiträge an?

Da lesen Sie am besten bei der SOKA-BAU (www.soka-bau.de) selber.

Was ist die Bürgenhaftung nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz?

Das ist das Schlimmste:

Der deutsche Bauunternehmer haftet nach dem Gesetz (§ 14 AEntG) dafür, dass der von ihm beauftragte ausländische Subunternehmer an dessen ausländische Arbeitnehmer nicht nur den Mindestlohn, sondern auch die Beiträge an die Pseudo-Sozialkasse SOKA-BAU/ULAK gezahlt hat!

Was kann man gegen die Bürgenhaftung tun?

Viel, da

- häufig die Mahnbescheide falsch sind, weil mit falschem Inhalt, ohne richtige Unterschrift,
- das zuständige Gericht, die Klage falsch ist,
- der deutsche Arbeitgeber überhaupt nicht überwiegend Bauunternehmer sondern Bauherr/Bauträger ist,
- der ausländische Unternehmer nicht überwiegend Bauunternehmer ist - was alles die SOKA-BAU nachweisen muss,
- viele Zahlungsansprüche schon verjährt, verwirkt, verfallen sind,
- die SOKA-BAU vor Gericht alles beweisen muss, etwa welche ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland wann, wo, wie viel gearbeitet haben und dass, etwa bei Urlaubsbeiträgen, das deutsche Urlaubsrecht günstiger ist als das ausländische Urlaubsrecht im Vergleich, es im ausländischen Staat keine Urlaubskassen gibt und vieles mehr.

Fazit:

Also das Kämpfen lohnt sich und nehmen Sie sich dafür einen Anwalt!

Ihr
Hubertus M. Deiters
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann